

## Immer noch: „Plakat und Plagiat“.

Ich nehme Bezug auf meine Schlussbemerkung über „Plakat und Plagiat“ auf Seite 205 des Septemberheftes unserer Zeitschrift. Der Anwalt der Rotochrom-G. m. b. H. bemängelt diese meine Ausführungen, indem er sagt, dass meine persönliche Ueberzeugung bezw. die des Verfassers des betreffenden Aufsatzes zurückstehen müsse, nachdem das Gericht rechtskräftig das Vorliegen eines Plagiates verneint hat. Unter Hinweis hierauf verlangt der Anwalt von mir die erneute Aufnahme eines Berichtes, indem er auf § 11 des Pressgesetzes verweist und mir Strafantrag für den Fall

androht, dass die Berichtigung nicht gebracht wird. Demgemäß drucke ich nachfolgend die Berichtigung wörtlich ab:

1) Die in der periodischen Druckschrift „Plakat und Plagiat“ zu der Zeitschrift „Das Plakat“ von Juli 1915 enthaltene Aufstellung, dass der von der Rotochrom-G. m. b. H. zu Berlin im Herbst 1912 gelieferte Entwurf ein Plagiat des von dem Zeichner Ortmann im Herbst 1911 hergestellten Entwurfs sei, ist tatsächlich unrichtig.



Emil Preetorius

Abb. 125

Buchmachlog

Verlag Herder, Freiburg i. B.